

stens 75 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Nach hinten gerichtete Auspuffrohre müssen bis zum Fahrzeugende führen.

(2) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 Kilometer je Stunde sowie in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß Funkenflug ausgeschlossen ist. Die Öffnung des Auspuffrohres dieser Fahrzeuge kann nach oben gerichtet sein und muß in diesem Falle mindestens 210 Zentimeter über der Fahrbahn liegen.

§ 53

Auspuff- und Fahrgeräusche

(1) Das Auspuffgeräusch und das Fahrgeräusch eines Kraftfahrzeuges darf 85 Phon nicht übersteigen. Die Messung muß mit vollbelastetem Motor und bei einer Geschwindigkeit von 40 Kilometer je Stunde (soweit diese nicht erreichbar ist, bei Höchstgeschwindigkeit) in einer Entfernung von 7 Meter von der Mitte der Fahrzeugspur erfolgen.

(2) Hat das Auspuffgeräusch eine erkennbare Richtwirkung, so darf die Lautstärke bei stehendem Fahrzeug und bei höchster Betriebsdrehzahl in 20 Meter Entfernung vom Ende des Auspuffrohres in dessen Verlängerung 85 Phon nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen mit eisernen Reifen gemäß § 41 Abs. 6 Ziffern 1 und 2 und für Gleiskettenfahrzeuge ohne Gummipolsterung der Auflageflächen gemäß § 41 Abs. 7. Die Bestimmungen des § 32 bleiben davon unberührt.

§ 54

Heizungen

(1) Heizungen in Fahrgasträumen und Führerkabinen von Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit der Insassen nicht gefährden.

(2) Es sind folgende Heizungsarten zugelassen:

1. Heizungen unter Ausnutzung der Auspuffwärme, bei denen der Wärmeaustausch von den Auspuffrohren direkt erfolgt. Im Fahrzeugraum dürfen nur nahtlose oder geschweißte Stahlrohre mit mindestens 2 Millimeter Wandstärke verwendet werden. Lösbare Rohrverbindungen im Fahrzeugraum sind unzulässig. Die Leitungen sind jährlich einmal vor Beginn der Heizungsperiode in der Zeit vom

1. September bis 15. Oktober unter einem Druck (Luft) von 2 atü unter Verwendung von Seifenwasser zu prüfen.

2. Heizungen unter Ausnutzung der Kühlwasserwärme, bei denen

a) der Wärmeaustausch an den vom Kühlwasser durchströmten Heizrohren im Fahrzeugraum direkt erfolgt,

b) der Wärmeaustausch in Spezialradiatoren mittels Luftgebläse geschieht. Die für diese Heizung vorgesehenen Regulierorgane (Kühlerklappen, Gebläseschalter) sind in Griffnähe des Fahrzeugführers anzuordnen.

3. Heizungen unter Benutzung besonderer Heizmittel, bei denen

a) der Wärmeaustausch über Wasser als Wärmeträger in Spezialradiatoren erfolgt, wobei das Wasser unter Verwendung des Kraftstoffes des Fahrzeuges (Benzin-Dieselöl) erwärmt wird. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen den Bestimmungen des § 51 entsprechen;

b) der Wärmeaustausch durch Spezialheizkörper mit elektrischer Widerstandsheizung (Heizdrähte) erfolgt;

c) der Wärmeaustausch durch direkte mit Propan- gas (Industriegas) beheizte Spezialheizkörper im Fahrzeugraum geschieht oder über Wasser als Wärmeträger, das durch Propangas erhitzt seine Wärme an den Luftstrom eines Luftgebläses abgibt. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes), ferner den hierzu erlassenen technischen Grundsätzen und den Richtlinien für die Abnahme und Überwachung von Kraftfahrzeugen mit Antrieb oder Heizung durch Flüssiggas entsprechen. Bei Unterbringung des Heizaggregates im Fahrzeugraum muß die Flamme gut sichtbar sein;

d) der Wärmeaustausch durch transportable Spezialheizkörper über Katalysator-Drahtgeflecht unter Verwendung von Leichtbenzin erfolgt (Katalytenöfen).

(3) Alle nicht angeführten Heizungsarten (Frischluftheizung mit Spezialauspufftopf, Kohlenheizung, Dalli-Kohle usw.) sind zur Beheizung von Fahrgasträumen und Führerkabinen nur statthaft, wenn ihre Betriebssicherheit durch eine Typprüfung nachgewiesen ist.

§ 55

Dampfkessel und Gaserzeuger

(1) Dampfkessel müssen der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553, Ber. S. 864) entsprechen.

(2) Dampfkessel oder Gaserzeuger müssen so gesichert sein, daß Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten ausgeschlossen ist. Brennare Teile des Fahrzeuges sind gegen starke Erhitzungen zu schützen.

(3) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 Litern Gesamthalt, Sauggaserzeugeranlagen und Druckgaserzeugeranlagen mit einem jeweiligen Aufladedruck bis zu 2 atü sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung erlaubnis- oder abnahmepflichtig. Weitergehende Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 56

Elektrische Einrichtungen

(1) Elektrische Einrichtungen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen außerhalb des Verbrennungsraumes der Antriebsmaschine hervorrufen können.

(2) Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Schaltgeräte für Elektroenergie, ausgenommen Meßeinrichtungen für Kraftstoffbehälter, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kraftstoffbehältern und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe angeordnet werden.

(3) Alle von der Energiequelle ausgehenden Stromkreise, die im Dauerbetrieb genutzt werden können, sind einpolig abzusichern. In Fahrzeugen, in denen Batterien mit einer Kapazität von mehr als 75 Ah verwendet werden, muß die gesamte elektrische An-